

Flugplatzordnung

für das Gelände am Eschenbruch (Auberg), 45481 Mülheim an der Ruhr

Stand : 06.August 2008

Mit dieser Flugplatzordnung verliert jede vorherige Flugplatzordnung ihre Gültigkeit

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Die Fernsteueranlage.....	2
§2 Der Flugleiter.....	3
§3 Die Durchführung von Lärmmessungen	4
§4 Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb.....	5
§5 Der Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb oder mit Raketenantrieb.....	7
§6 Der Flugzeugschlepp	7
§7 Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Elektromotorantrieb bzw. ohne eigenen Antrieb bis 10 kg.....	8
§8 Dokumentation besonderer Vorkommnisse	8
§9 Gastflieger	9

Anlagen:

1. Skizze des zulässigen Luftraumes
2. Skizze des Modellfluggeländes, Aufstellung von Warnschildern

Präambel

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung am Boden und in der Luft gewährleistet sind und niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(nach § 1 Abs. 1 LuftVO)

Diese Flugplatzordnung ist für alle Nutzer des o. g. Geländes verbindlich !

§1 Die Fernsteueranlage

- §1.1** Die Inbetriebnahme der Fernsteuerung ist nur dann gestattet,
- §1.1.1** wenn die Person, welche die Fernsteuerung in Betrieb zu nehmen beabsichtigt, ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im MFC Phönix Essen/Mülheim e.V. ist. Ausnahmen hiervon werden von einem Vorstandsmitglied oder dem Motorflugreferenten oder dem Flugleiter im Einzelfall geregelt (siehe auch §10 „Gastflieger“).
- §1.1.2** wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden die gem. §103 LuftVZO vorgeschriebene Halterhaftpflichtversicherung besteht.
- §1.1.3** wenn sichergestellt ist, dass die Senderfrequenz (Kanal) nicht zum selben Zeitpunkt durch eine andere Person auf dem Fluggelände benutzt wird. Hierzu ist es erforderlich, vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung einen entsprechenden Eintrag in das Flugbuch vorzunehmen und den Mitgliedsausweis bzw. Gastausweis auf die entsprechende Kanalnummer der Frequenztafel zu hängen.
- §1.1.4** wenn der Sender mit einer der Kanalnummer entsprechenden Kennung versehen ist.

§1.2 Zulässige Frequenzen

- §1.2.1** Zulässige Frequenzen (Kanäle) im 35MHz-Band für Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotorantrieb, Elektromotorantrieb oder ohne eigenen Antrieb sind:

A-Band	B-Band
Kanal 61-70	Kanal 182-186

- §1.2.2** Desweiteren ist das 2,4GHz Band ebenfalls freigegeben. Die Paragraphen §§1.1.3 und 1.1.4 sind für Fernsteuerungen, die dieses Frequenzband nutzen, nicht zutreffend.

§2 Der Flugleiter

- §2.1** Die Aufnahme des Flugleiterdienstes
- §2.1.1** Den Flugleiterdienst kann nur ein volljähriges, aktives Mitglied ausüben.
- §2.1.2** Der Motorflugreferent legt jeweils für ein Kalenderjahr die Personen fest, die an den Wochenenden und Feiertagen Flugleiterdienste durchzuführen haben. Diese Liste wird im Flugbuch ausgelegt und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- §2.1.3** Sollte ein zum Flugleiterdienst eingeteiltes Mitglied seinen Dienst nicht ausüben, so wird eine Säumnisgebühr fällig, die in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und in der Gebührenordnung eingesehen werden kann. Die Säumnisgebühr entfällt, wenn im Flugbuch eingetragen wurde, das "in Vertretung für... " der Flugleiterdienst ordnungsgemäß durch einen Vertreter, der auch ein volljähriges, aktives Mitglied sein muss, durchgeführt wurde.
- §2.1.4** Sollte der gemäß Flugleiterliste eingeteilte Flugleiter oder sein bestellter Vertreter nicht anwesend sein, so muss sich aus der Gruppe der anwesenden Mitglieder, ein volljähriges, aktives Mitglied bereit erklären, den Flugleiterdienst in vollem Umfang durchzuführen. An Tagen, an denen kein Flugleiter per Flugleiterliste durch den Referenten eingeteilt wurde, also in der Regel an Wochentagen von montags bis freitags, gilt ebenfalls dieses Verfahren.
- §2.1.5** Der Flugleiterdienst gilt in jedem Fall erst dann als durchgeführt, wenn er im Flugbuch eingetragen wurde.
- §2.1.6** Die für den Flugbetrieb notwendige Ausrüstung (Sicherheitsnetz, Flugbuch, Schilder, Frequenztafel etc.) befinden sich in einer durch zwei Zahlenschlösser gesicherten Kiste, die sich ca. 50 m von der westlichen Flugplatzgrenze entfernt befindet (siehe Lageplan). Die Nummerncodes der Zahlenschlösser stehen auf der Rückseite des Mitgliedsausweis oder können beim Motorflugreferenten oder bei einem Vorstandsmitglied erfragt werden.
- §2.1.7** Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung für 'Sofortmaßnahmen am Unfallort' teilgenommen haben. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss am Fluggelände griffbereit sein.
- §2.2 Die Aufgaben des Flugleiters**
- §2.2.1** Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der von ihm ausgesprochenen Anweisungen kann der Flugleiter ein sofortiges Flugverbot aussprechen.
- §2.2.2** Der Flugleiter ist verantwortlich für die Sicherheit des Modellflugbetriebes und für die Einhaltung aller Vorgaben, die sich aus dieser Flugplatzordnung ergeben. Ein Mitglied des Vorstands oder der Motorflugreferent kann bei

nicht ordnungsgemäßer Durchführung des Flugleiterdienstes den Flugleiter sofort sperren und ggf. Maßnahmen, die sich aus der Satzung oder der Flugplatzordnung ergeben, einleiten.

- §2.2.3** Der Flugleiter hat auf die Einhaltung der Flugplatzordnung zu achten. Hierzu zählen insbesondere :
- Die Führung des Flugbuches
 - Die ständige Beobachtung des gesamten Flugbetriebes am Boden und in der Luft
 - Die Erteilung von Start- und Landeerlaubnis in besonderen Fällen (Erstflug oä)
 - Die Einhaltung des zulässigen Luftraumes zu überwachen
 - Die Durchführung von Lärmmessungen bei offensichtlich zu lauten Modellen
 - Für das Aufstellen von Sicherheitsnetzen / Warnschildern bei Verbrennerbetrieb zu sorgen Gegebenenfalls Zuschauer über Sicherheitsvorschriften belehren
 - Der Flugleiter kann den Start eines jeden Modells untersagen, das nicht den gesetzlichen Auflagen oder dieser Flugplatzordnung entspricht.

§2.3 Die Teilnahme des Flugleiters am Flugbetrieb

- §2.3.1** Der Flugleiter darf während seiner Aufsichtstätigkeit nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Nur dann, wenn im Flugbuch ein Vertreter für den Flugleiter benannt ist, dürfen sich der Flugleiter und sein Vertreter abwechselnd und nach vorheriger Absprache am Flugbetrieb beteiligen!

§3 Die Durchführung von Lärmmessungen

§3.1 Grundvoraussetzungen

- §3.1.1** Für den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb ist die Durchführung von Lärmmessungen Pflicht. Diese Messungen sind verantwortlich von einem Vorstandsmitglied oder dem Motorflugreferenten oder dem Flugleiter durchzuführen.

§3.2 Vorgehensweise

- §3.2.1** Um Falschmessungen zu vermeiden, muss die Messung bei Windgeschwindigkeiten <4m/s durchgeführt werden.
- §3.2.2** Vor der Messung wird die Kalibrierung des Gerätes überprüft; hierzu den Schalter FUNCT in die Stellung CAL bringen: Im Display muss nun 94 dB/A erscheinen. Bei Abweichungen ist das Gerät mit Hilfe des Potentiometers erneut zu kalibrieren
- §3.2.3** Für die eigentliche Messung sind folgende Einstellungen am Messinstrument vorzunehmen:
- Schalter FUNCT in Stellung A (dB/A-Bewertung des Signals)

- Schalter RANGE in Stellung LOW (unterer Messbereich)
- Schalter RESPONSE in Stellung S (slow, langsame Abtastrate)

- §3.2.4** Die Messung erfolgt bei Vollgas in einem Abstand von 7m von allen 4 Seiten des Modells. Das Modellflugzeug befindet sich dabei 1m über dem Erdboden. Kein Messwert darf den max. Grenzwert von 82dB(A) überschreiten. Eine Mittelwertbildung ist unzulässig.
- §3.2.5** Nur dann, wenn bereits alle lärmdämpfenden Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden, kann zwecks weiterer Lärmreduktion, zusätzlich der Öffnungswinkel des Vergaserkübens dauerhaft eingeschränkt werden.

§4 Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb

§4.1 Die Aufnahme des Flugbetriebes von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb ist nur dann gestattet:

- §4.1.1** wenn sich der Flugleiter in das Flugbuch einträgt und seinen Flugleiterdienst wahrnimmt.
- §4.1.2** wenn das Sicherheitsnetz ordnungsgemäß aufgestellt ist.
- §4.1.3** wenn sich die Person, die den Flugbetrieb durchzuführen beabsichtigt, ordnungsgemäß in das Flugbuch eingetragen hat.
- §4.1.4** wenn alle Punkte des § I Flugplatzordnung eingehalten werden.
- §4.1.5** wenn die Start- und Landeflächen frei von Personen und Tieren sind.
- §4.1.6** wenn die Startfreigabe des Flugleiters vorliegt.
- §4.1.7** wenn das Abfluggewicht des Modellflugzeuges unter 20 Kilogramm Gewicht liegt.
- §4.1.8** wenn die Lärmemission maximal 82 dB (A) beträgt, gemessen gemäß dem unter §3 Flugplatzordnung beschriebenen Verfahren.

§4.2 Allgemeine Bestimmungen für Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotorantrieb

- §4.2.1** Es dürfen höchstens zwei Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotorantrieb gleichzeitig in der Luft sein. Bei Flugzeugschleppbetrieb darf zusätzlich eine Schleppmaschine starten
- §4.2.2** Der für den Modellflugbetrieb zugelassene Luftraum (siehe Anlage 1) ist zwingend einzuhalten. Wegen vereinzelter Wohnhäuser hinter der nördlichen Platzgrenze ist besonders im nördlichen Luftraum auf leises

Fliegen zu achten.

Wenn ein Modellflugzeug subjektiv als belästigend empfunden wird, kann ein Vorstandsmitglied oder der Motorflugreferent oder der Flugleiter den Flugbetrieb von einzelnen Modellflugzeugen untersagen. Dies gilt auch dann, wenn die Lärmmessung dem §3 Flugplatzordnung entspricht!

§4.2.3 Der Flugbetrieb mit Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb darf in der Zeit von montags bis sonntags von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00 Uhr, durchgeführt werden. An stillen Feiertagen ist der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb nicht gestattet. Jeweils im gesamten Monat April eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb mit Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotorantrieb untersagt.

§4.2.4 Die Regelung der Flugbetriebszeiten wird durch den jeweiligen Referenten im Flugbuch festgelegt. Die Flugbetriebszeiten können je nach Erfahrung geändert werden und sind nicht fest in der Flugplatzordnung verankert.

§4.3 Sicherheitsbestimmungen

§4.3.1 Die Modellflugzeuge sind im Vorbereitungsraum (siehe Anlage 2) so aufzustellen, dass die Flugzeugnasen in Richtung Nord oder Süd - also nach außen - zeigen, um Verletzungen durch sich lösende Propellerteile zu vermeiden.

§4.3.2 Die Modellflugzeuge sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wegrollen bei laufendem Motor zu sichern; entweder durch mechanische Hilfsmittel oder durch Helfer.

§4.3.3 Im Vorbereitungsraum dürfen Modellflugzeuge nicht aus eigener Kraft rollen, sondern müssen entweder geführt oder durch einen Helfer getragen werden.

§4.3.4 Am Boden dürfen Motore nur im Vorbereitungsraum und auf den Start- und Landeflächen betrieben werden.

§4.3.5 Der technische Zustand eines Modellflugzeuges muss den Anforderungen an einen sicheren Flugbetrieb genügen.

§4.3.6 Im Vorbereitungsraum ist der Aufenthalt von Personen nur gestattet, wenn die Personen direkt mit den Startvorbereitungen beschäftigt sind.

§5 Der Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb oder mit Raketenantrieb

Das Betreiben von Modellflugzeugen mit derartigen Antrieben ist derzeit untersagt. Eventuell auftretende Risiken wie die Luftraumeinhaltung, die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmemission oder die Gefahr von Aufschlagbränden sind nicht einschätzbar. Der Vorstand behält sich jedoch vor, die weitere technische Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls neu zu entscheiden.

§6 Der Flugzeugschlepp

§6.1 Voraussetzungen für den Flugzeugschlepp:

§6.1.1 Der Flugzeugschlepp darf nur mit Erlaubnis des Flugleiters durchgeführt werden.

§6.1.2 Die beteiligten Piloten tragen auf Grund der erhöhten Anforderungen des Schleppbetriebes eine besondere Verantwortung. Die Einhaltung des Luftraumes, ein einwandfreier Motorlauf und eine unter allen Bedingungen funktionstüchtige Ausklinkvorrichtung für das Schleppseil sind an beiden Maschinen sicherzustellen.

§6.1.3 Die Schleppmaschine muss dazu geeignet sein, ein Segelflugmodell zu schleppen; dazu gehören auch ausreichende Leistungsreserven der Schleppmaschine.

§6.2 Vorbereitungen für den Flugzeugschlepp

§6.2.1 Vorbereitungen für den F-Schlepp auf der Start- und Landebahn sind nur nach Absprache mit dem Flugleiter erlaubt. Das gilt auch für Schleppmaschinen mit Elektromotorantrieb. Das Auslegen der Schleppleine bzw. das Abstellen der Segler ist nur im Vorbereitungsraum bzw. seitlich der Start- und Landebahn zulässig.

§6.2.2 Wegen des erforderlichen Sprechkontaktes aller Modellflieger sowie zur Vermeidung von Nachbarkanal-Störungen, ist eine räumliche Nähe aller am Flugbetrieb beteiligten Piloten, also auch der Piloten, die nicht am Schleppbetrieb teilnehmen, Voraussetzung.

§6.2.3 Der F-Schlepp-Betrieb darf zu keinem Zeitpunkt des Flugbetriebes andere gefährden. Sollte das Schleppgespann während des Schlepps in eine außergewöhnliche Fluglage geraten, ist sofort die Ausklinkvorrichtung zu betätigen.

§6.2.4 Bei erhöhtem Flugbetrieb (ab 8 Piloten, die am Modellflugbetrieb teilnehmen) ist der Vorzugsquarz der Schleppmaschine der Kanal 61.

§7 Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Elektromotorantrieb bzw. ohne eigenen Antrieb bis 10 kg

§7.1 Gültigkeit der Flugplatzordnung

- §7.1.1** Falls nachstehend nicht anders geregelt, gelten alle Punkte gemäß §§ 1,2,7,8,9,10 Flugplatzordnung.
- §7.1.2** Für den Flugbetrieb ist kein Flugleiter erforderlich. Sollte jedoch ein Flugleiter seinen Dienst durchführen, so muss sich auch der Betreiber eines Modellflugzeuges mit Elektromotorantrieb oder der Betreiber eines Modellflugzeuges ohne eigenen Antrieb an dessen Weisungen halten.
- §7.1.3** Das Aufstellen des Sicherheitsnetzes ist nicht erforderlich.
- §7.1.4** Die Durchführung von Lärmmessungen sind nicht erforderlich.
- §7.1.5** Die Einhaltung der Flugpause von 13-15 Uhr ist nicht erforderlich.
- §7.1.6** Das generelle Flugverbot an stillen Feiertagen und im Monat April gilt nicht.
- §7.1.7** Für Modelle über 10 kg gelten die gleichen Vorschriften wie für Motorflugzeuge.

§8 Dokumentation besonderer Vorkommnisse

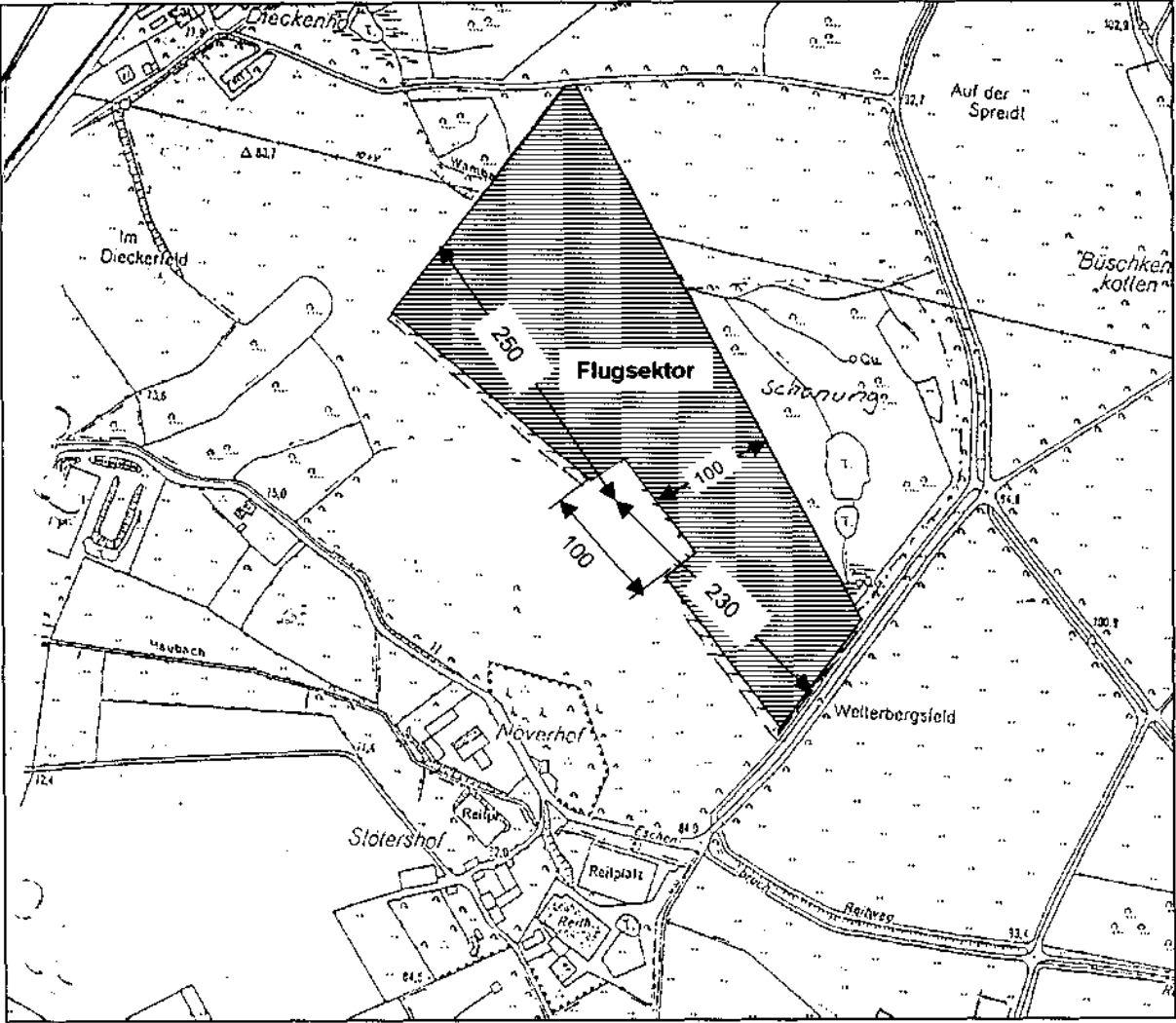
Besondere Vorkommnisse, z.B. Außenlandungen bzw. Abstürze außerhalb des zulässigen Luftraumes, sind zwingend auf einem gesonderten Blatt im Flugbuch zu vermerken. (siehe hierzu Anlage I Flugplatzordnung).

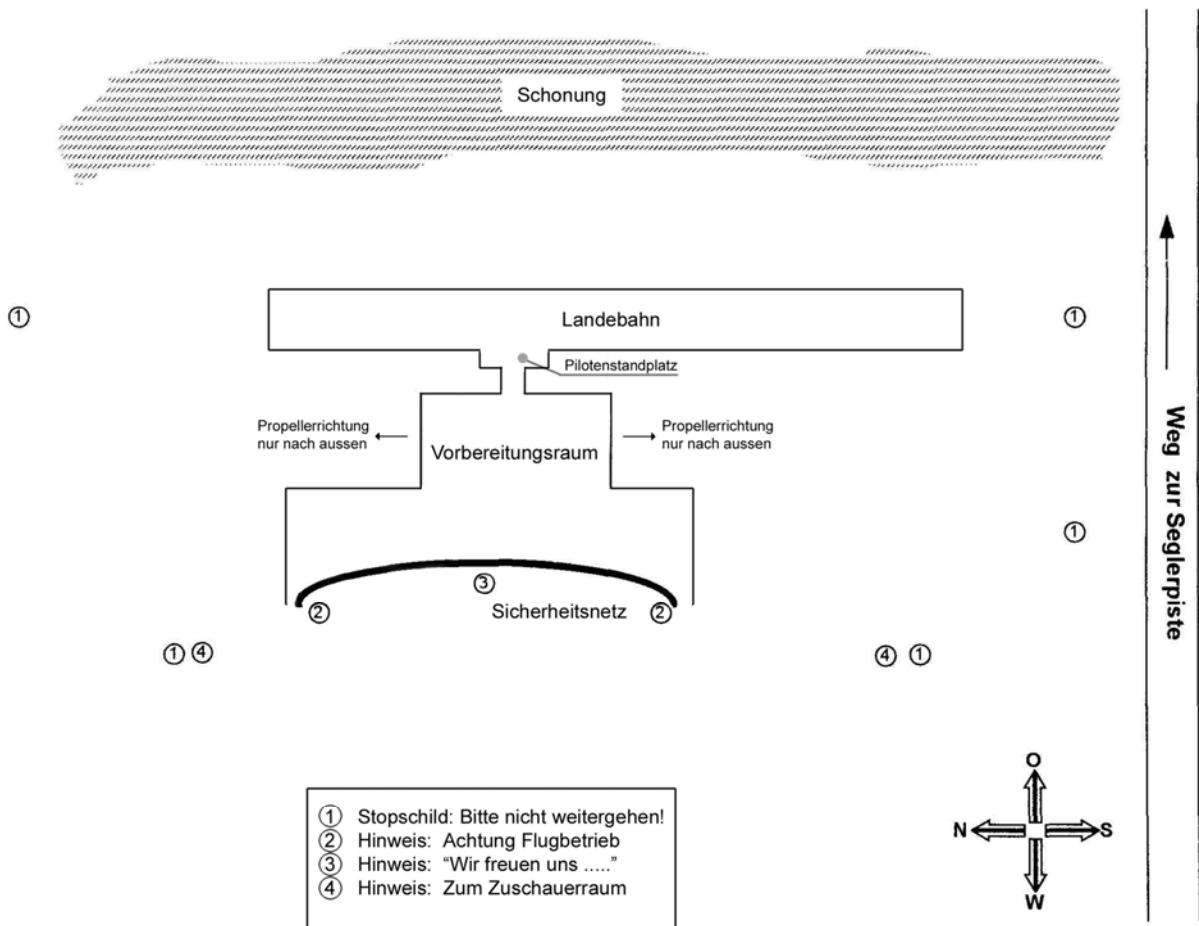
§9 Gastflieger

§9.1 Zulassung von Gastfliegern

- §9.1.1** Gastflieger sind Personen, die am Modellflugbetrieb teilnehmen, ohne aktives Mitglied im MFC Phönix e.V. zu sein. Ein Mitglied des Vorstands oder der Motorflugreferent oder der Flugleiter können Gastflieger zulassen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- §9.1.2** Der Flugleiter muss dem Gastflieger die wesentlichen Bestandteile der Flugplatzordnung, insbesondere den zulässigen Luftraum, erläutern.
- §9.1.3** Der Gastflieger muss zur Deckung von Personen- und Sachschäden gem. §103 LuftVZO, im Besitz einer vorgeschriebenen Halterhaftpflichtversicherung sein. Dieser Nachweis ist einem Vorstandsmitglied oder dem Motorflugreferenten oder dem Flugleiter vorzuzeigen und die Versicherungsnummer, Name, Anschrift, Tel.Nr. des Gastes in das Flugbuch einzutragen.
- §9.1.4** Der Gastflieger muss sich mit der vorliegenden Flugplatzordnung einverstanden erklären und diese einhalten. Die vom Vorstand zur Zeit festgelegte Gastfluggebühr ist an den Flugleiter zu entrichten und ins Flugbuch einzutragen.

Anlage 1: Skizze des zulässigen Luftraumes





- ① Stoppschild: Bitte nicht weitergehen!
- ② Hinweis: Achtung Flugbetrieb
- ③ Hinweis: "Wir freuen uns"
- ④ Hinweis: Zum Zuschauerraum